

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 27.04.2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Eisenach im Stadtgebiet unterhaltenen Grünanlagen, wie

- Parkanlagen,
- Kinderspielplätze,
- Bolzplätze,
- künstlich geschaffene Wasserflächen, wie z. B. Wasserbecken, sowie Brunnen im öffentlichen Raum,
- sonstige Grünanlagen, wie z. B. Liegewiesen, Weiher,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind mit den ihnen zugehörigen Anlageneinrichtungen.

Die öffentlichen Grünanlagen nach Satz 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eisenach.

(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

- a) alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.,
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

§ 1a Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus einer Auflistung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Eisenach unter Bezeichnung der Flur- und Flurstücksnummern sowie deren Lage. Die Auflistung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Recht auf Benutzung/ Nutzungsbeschränkungen

(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zum Zwecke der Erholung, des Sportes und des Spiels zu benutzen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(3) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(4) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen während winterlicher Witterung geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt.

§ 3

Verhalten in oder auf öffentlichen Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in oder auf den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die öffentliche Grünanlage beschädigt werden kann.

(4) Die Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Anlageneinrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen.

(5) In oder auf öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
2. diese mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem - dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- zu befahren oder solche abzustellen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,
4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen

5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen, -Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen-,
8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedung und Sperren zu überklettern,
9. auf nicht explizit ausgewiesenen Flächen zu grillen,
10. offene Feuerstellen zu errichten oder
11. zu zelten.

§ 4

Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen

(1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über das Nutzungsrecht des § 2 hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Eisenach. Diese kann auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt werden.

(2) Bei Nutzungen, die im städtischen Interesse liegen, kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Satzung, insbesondere vom Benutzungsrecht nach § 2 oder den Verhaltensvorschriften nach § 3, zulassen.

(3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.

(4) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Beseitigungspflicht

(1) Wer durch Beschädigungen, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder einen ordnungsgemäßen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung des vorangegangenen oder eines ordnungsgemäßen Zustands durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verunreinigt, verändert oder Pflanzen ausgräbt,
2. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- öffentliche Grünanlagen befährt oder solche dort abstellt,
3. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entfernt,
4. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
5. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
6. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
7. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt und Verunreinigungen (Kot u. a.) nicht sofort beseitigt,
8. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 8 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
9. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 9 auf nicht explizit ausgewiesenen Flächen grillt,
10. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 10 offene Feuerstellen errichtet,
11. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 11 zeltet,
12. entgegen § 3 Absatz 3 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder die Grünanlage beschädigt oder
13. entgegen § 4 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 8
In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 20.06.1996 außer Kraft.

Eisenach, den 29. Mai 2001
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 1a der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in
der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001**

I. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Kernstadt)

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	99/1	Wilhelm-Pieck-Straße Elefantenspielfeld
2.	1	106/9; 106/10	Rudolf-Breitscheid-Straße
3.	1	117/27	Karlskuppe-Eliasanger Spielfeld
4.	6	345/7	Clara-Zetkin-Straße / Fritz-Heckert-Straße
5.	6	349/ 1, 349/ 4, 351/7	Fritz-Heckert-Straße
6.	6	380/9	Kasseler Straße / Zeppelinstraße
7.	7	23/5	Mosewaldstraße
8.	7	427/17; 428/5 Teilflächen aus 428/3; 429/19 429/20	Stregdaer Allee Thälmannpark Grünanlage
9.	7	Teilfläche aus 449/7; 481/13	Stregdaer Allee Bolzplatz
10.	7	Teilflächen aus 45/22; 469/1	Nordplatz Grünanlage
11.	7	482/11; Teilflächen aus 428/3; 449/5; 429/20; 449/7	Stregdaer Allee Eingangsbereich Eisenach-Nord Grünanlage
12.	9	623/4	Ullrich-von-Hutten-Straße Rollschuhplatz/Spielfeld
13.	9	Teilfläche aus 7131	Hiltensstraße Grünanlage
14.	17	Teilfläche aus 7266	Jahnstraße Grünanlage
15.	18	1066	Graf-Keller-Straße Spielfeld
16.	37	2083/6	August-Rudloff-Str. Grünanlage

17.	38	Teilfläche aus 2129	Landgrafenstraße Grünanlage
18.	38	Teilfläche aus 2129	Landgrafenstraße Spielplatz
19.	38	2252/6	Schulstraße Spielplatz
20.	39	2377	Langensalzaer Str./Ecke Friedens- straße Grünanlage
21.	40	2482	Heinrichstraße Spielplatz
22.	40	Teilfläche aus 2479/14	Heinrichstraße Grünanlage
23.	43	2808/2	Amrastraße Spielplatz
24.	44	Teilfläche aus 2823/2	Mühlhäuser Straße Grünanlage
25.	44	2824/2	Am Amrichen Rasen Grünanlage
26.	44	3158/2; 3137; 3138	Christianstraße Spielplatz
27.	45	3278/5	Kleine Rennbahn Grünanlage
28.	45	Teilfläche aus 3307/4	Westplatz Spielplatz
29.	45	Teilfläche aus 3307/4	Westplatz Grünanlage
30.	46	3423/2	Siebenbornstraße Spielplatz
31.	51	Teilstücke aus 3829; 4063/14	Katharinenstraße Grünanlage
32.	54	4331	Karl-Marx-Straße Denkmal Synagoge Grünanlage
33.	54	4777; Teilstück aus 7061	Pfarrberg Wingolfitendenkmal Grünanlage
34.	54	8401 Teilstück aus 4631/1	Georgenstraße Schiffsplatz Grünanlage
35.	54	4411/6; 4411/7; Teilfläche aus 4411/8; 4411/11	Hinter der Mauer Goethepark Grünanlage
36.	54	4450/51; 4450/27; Teilfläche aus 4450/92	Jakobsplan/ Jakobstraße Jakobsplan Grünanlage

37.	54	4722/1; 4722/2; 4723	Schlossberg Alter Friedhof / Bunkergelände Grünanlage
38.	54	Teilfläche aus 4713/10	Alter Friedhof Wald
39.	55	Teilfläche aus 4924/2	Frauenplan oberer u. unterer Frauenplan/ Bachdenkmal Grünanlage
40.	55	Teilfläche aus 5201/3	Theaterplatz Grünanlage
41.	55	5502	Karlsplatz Lutherdenkmal Grünanlage Verkehrinseln Grünanlage Vor der Nikolaikirche Grünanlage Ärztedenkmal Grünanlage Deutsche Bank Grünanlage
42.	55	5505	Bahnhofstraße Am Nikolaitor Grünanlage
43.	55	5446/2; 5727/4	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtspark - vorderer Teil Grünanlage
44.	55	5444/4; 5444/5	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtspark Wald
45.	58	Teilfläche aus 5726/5	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtspark Spiel und Bolzplatz
46.	58	7342; 5722/1; 5726/2; 5726/4; Teilfläche aus 5726/5	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtspark Wald
47.	67	Teilfläche aus 6195/6	Prellerstraße Bolzplatz
48.	68	6174/5; 6174/2	Stöhrstraße Panoramawiese Grünfläche
49.	69	Teilfläche aus 6219/1	Kapellenstraße Johannistal Spielplatz
50.	69	Teilfläche aus 6219/1	Kapellenstraße Johannistal Grünfläche

51.	72	Teilfläche aus 6384/5	Mariental Prinzenteich Grünanlage
52.	74	Teilfläche aus 6497/1	Waisenstraße/ Warburgallee/ Kurstraße Kartausgarten Grünanlage
53.	74	Teilfläche aus 6497/1	Waisenstraße/ Warburgallee/ Kurstraße Kartausgarten Spielplatz
54.	74	6502; 8864	Wartburgallee/ Waisenstraße Erholung Grünanlage
55.	74	6572/2	Wartburgallee Arbeitergedenkstätte Grünanlage
56.	75	Teilfläche aus 7053; Teilfläche aus 7061	Domstraße Spielplatz
57.	94	Teilfläche aus 9725	Schwalbenweg Spielplatz
58.	95	Teilfläche aus 9781/12 Teilfläche aus 9779	Trenkelhofer Straße Buswendeschleife Grünanlage
59.	104	Teilfläche aus 9000/7; 9900/2; 9900/6	Am Schleierborn Grünanlage
60.	104	Teilfläche aus 9000/7	Am Schleierborn Spielplatz

II. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Ortsteile)

Ortsteil Stockhausen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselalstraße Links neben Gemeindehaus Grünanlage
2.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselalstraße An der Kirche Grünanlage
3.	1	Teilfläche aus 62/23	Hinter der Kirche Hinter der Kirche Grünanlage
4.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselalstraße Vor der Kirche Grünanlage

5.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße Vor dem Gemeindehaus Grünanlage
6.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße Gefallendenkmal Grünanlage
7.	3	198	Unterm Grund - Am Holzbach Grünanlage
8.	5	311/5	Zum Wehr Spiel- u. Bolzplatz

Ortsteil Hötzelsroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	21/1	Schillerplatz Anlage Schillerplatz Grünanlage
2.	1	4	Schillerplatz Vor der Kirche Grünanlage
3.	2	Teilfläche aus 164/3	Eisenacher Straße Stadtbus Wendeschleife Grünanlage
4.	6	1/18	Park Dürrer Hof Grünanlage
5.	Gemarkung Stockhausen Flur 2	Teilfläche aus 158/2	Am Wasserturm Streuobstwiese Grünanlage
6.	2	565/15, 579/ 55	An der Höll Spielplatz
7.	2	Teilfläche aus 152/9	Landstreiter Weg Spielplatz
8.	2	137/14, 138, 144/46	Eisenacher Straße Der Weiher Grünanlage
9.	2	Teilfläche aus 152/9, 579/34	Am Weihersbach Anlage Am Weihersbach Grünanlage
10.	6	Teilfläche aus 21/ 4	Dürrerhöfer Allee Denkmal des KZ - Außenlagers „Emma“ Grünanlage

Ortsteil Neukirchen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	8	917/6; 917/7	K508 Denkmal "Ernst von Linsingen" Grünanlage
2.	9	Teilfläche aus 1010/7	Stöckhof Park Grünanlage
3.	9	Teilfläche aus 1010/7	Stöckhof Spielplatz
4.	1	Teilfläche aus 26/2	Am Teich Am Anger Grünanlage
5.	1	Teilfläche 26/2	Am Teich Pferdeteich Grünanlage
6.	1	Teilfläche aus 22	Am Teich Feuerwehrgerätehaus Grünanlage

Ortsteil Berteroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	10	An der Eiche 1000-jährige Eiche Grünanlage
2.	1	16/2	An der Eiche Löschteich Grünanlage
3.	1	17/1	Am Schloßchen 6 Spielplatz

Ortsteil Madelungen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	234/1	Im Dorfe Parkanlage am Teich Grünanlage
2.	1	333/1	M.-Kürschner-Straße Spielplatz

Ortsteil Stregda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	4	Teilstück aus 157 und 590/1	Kleehof Anlage Kleehof Grünanlage
2.	4	Teilstück aus 589/1	Kleehof Spiel- u. Bolzplatz
3.	6	747/9	Am Wartburgblick Spielplatz

Ortsteil Stedtfeld

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	90/11	Denkmalplatz Gefallenendenkmal Grünanlage
2.	1	91/19	An der Mühle Grünanlage
3.	1	650/5	Lindenrain Anlage Dorfplatz Grünanlage
4	3	Teilflächen aus 226/8, 226/9, 226/10, 226/11, 226/12, 226/13, 227/12, 227/13	Am Mühlwert Spielplatz

Ortsteil Neuenhof - Hörschel

a) Neuenhof

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	2/10	Parkanlage Neuenhof Grünanlage
2	3	Teilstück aus 238, 133/2	Waldstraße Hungerborn /Grillhütte Grünanlage
3	1	12/21 und Teilfläche aus 486/4	Waldstraße Spielplatz

b) Hörschel

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	3	243/6	Rennsteigstraße- Spichraer Straße Spielplatz
2.	3	243/6	Spichraer Straße Grünanlage
3.	3	50/2	Rennsteigstraße / Unterstraße Grünanlage

Ortsteil Wartha - Göringen

a) Wartha

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	Teilstück aus 29/2	Unterdorf Spielplatz
2.	1	Teilstück aus 29/2	Unterdorf Anlage Dorfplatz Grünanlage
3.	2	Teilstück aus 67/2	Herleshäuser Straße Bolzplatz

b) Göringen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	2	Teilstück aus 155	Schrödersgasse /Auf dem Riegen Bolzplatz
2.	4	419/2, 420/2	Lauchröder Straße Bootsanlegestelle Grünanlage
3.	1	52/1	Brückengraben Grünanlage“

Eisenach, den 21.02.2006
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Schneider
Oberbürgermeister

.....(

Thür. Allgemeine Nr. 133 v. 11.06.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 133 v. 11.06.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.04.2001, in Kraft getreten am 12.06.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung (Aufnahme eines neuen § 1a mit zugehöriger Anlage / Neufassung § 6 Abs.3) vom 21.02.2006 (Thür. Allgemeine Nr. 61 v. 13.03.2006, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 61 v. 13.03.2006), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 20.01.2006, in Kraft getreten am 14.03.2006

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung §§ 1, 1a, 2, 3, 4 u. 6) vom 21.12.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 304 v. 28.12.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 304 v. 28.12.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.11.2010, in Kraft getreten am 29.12.2010

geändert durch 3. Änderungssatzung (Neufassung Anlage zu § 1a, § 2 Abs. 4, Änderung §§ 3, 6 Abs. 2, Aufnahme § 7) vom 15.12.2022 (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 01/2023 vom 12.01.2023), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 06.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2023.

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung